

Die Vorsorgevollmacht

- **Ziel**
 - Bevollmächtigung einer Vertrauensperson bei eigener Entscheidungsunfähigkeit

- **Empfehlungen zur Form**
 - Schriftliche Form mit eigenhändiger regelmäßig bestätigter Unterschrift
 - Notarielle Beglaubigung nicht erforderlich
 - Bevollmächtigte Person soll zusätzlich durch regelmäßige Unterschrift ihr Einverständnis dokumentieren

- **Ethisch-juristische Bedeutung**
 - Verbindliche und rechtswirksame Entscheidungsbefugnis
 - Bestellung eines Betreuers durch ein Vormundschaftsgericht entfällt
 - Genehmigungspflicht durch das Vormundschaftsgericht bei existentiellen Entscheidungen

- **Aufbewahrung**
 - Bei den persönlichen Unterlagen, einer Vertrauensperson, beim Vormundschaftsgericht oder beim Notar

Die Kombination von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht wird empfohlen. Die handschriftliche Form verdeutlicht die persönliche Beschäftigung mit Fragen und Wünschen bezüglich des eigenen Sterbens.



**Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht**
Informationen des Ethik-Komitees



Sehr geehrte Patientinnen und Patienten!

Sehr geehrte Angehörige!

Dem gemeinsamen Leitbild aller Mitarbeiter im Christlichen Klinikum Melle gemäß ist das Ziel allen Sorgens, die menschenwürdige Behandlung und Begleitung des Patienten d.h. seinem Willen zu entsprechen, auch wenn es für ihn keine Hoffnung auf Heilung gibt und er sich selbst nicht mehr äußern kann.

Das Ethik-Komitee des CKM schätzt und empfiehlt:

- die Patientenverfügung
- die Vorsorgevollmacht
- die Betreuungsverfügung

als selbstbestimmte Willensäußerung des Patienten (Patientenautonomie). Nach dem christlichen Menschenbild verneinen Wert und Würde des Lebens eine Behandlung, die allein den Tod des Kranken und Sterbenden zum Ziele hat.

Diese Information soll Sie mit den Möglichkeiten und Grenzen der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht vertraut machen. Die Mitglieder des Ethik-Komitees stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung bekunden Menschen ihren Willen in Bezug auf eine mögliche Behandlung im konkreten Fall bei einer auf den Tod zugehenden unheilbaren Erkrankung. Die Patientenverfügung ist jedoch nur dann verbindlich, wenn sie der konkreten Entscheidungssituation im Behandlungsverlauf entspricht und keine Zweifel an ihrer Gültigkeit erkennbar sind.

Die Patientenverfügung hat große Bedeutung für alle Beteiligten. Sie hilft, den mutmaßlichen Willen des Menschen zu ermitteln. Sie enthält oft auch Äußerungen zur Weltanschauung und zur Glaubensüberzeugung des Men-

schen. Dadurch hilft sie, den mutmaßlichen Willen des Patienten auch in Situationen zu erkennen, die in der Patientenverfügung nicht konkret angesprochen sind.

Eine regelmäßige Bestätigung der Patientenverfügung verstärkt ihre Bedeutung für weitere Schritte im Behandlungsverlauf. Für Patientenverfügungen ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie sollte aber in der Regel schriftlich erfolgen. Auch Willensäußerungen von Patienten im Behandlungsverlauf gegenüber Begleitenden sind in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten.

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung

Mit der Vorsorgevollmacht benennt jemand schriftlich eine Person des Vertrauens (Vorsorgebevollmächtigter), die seine individuelle Überzeugung bezüglich des eigenen Lebens, Sterbens und Todes kennt. Mit der Bevollmächtigung wird „personale“ Vorsorge für die Zukunft getroffen, die verbindlich ist, damit künftige Entscheidungen mit größtmöglicher Sicherheit dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen.

Die bevollmächtigende Person muss die Vorsorgevollmacht unterschreiben. Wünschenswert ist, dass die bevollmächtigte Person gegenzeichnet. Eine Beglaubigung beider Unterschriften durch eine dritte Person verstärkt die Glaubwürdigkeit der Vorsorgevollmacht. Eine regelmäßige Erneuerung der Unterschriften bestätigt deren weitere Gültigkeit.

Mit der Betreuungsverfügung wird dem Vormundschaftsgericht eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall der gerichtlichen Bestellung der gesetzlichen Betreuung benannt, die die Belange der zu betreuenden Person in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen vertritt.

Die Patientenverfügung

- Ziel
 - Bekundung der eigenen Wünsche zur Behandlung und Begleitung bei Entscheidungsunfähigkeit
- Empfehlungen zur Form
 - Schriftliche Form mit eigenhändiger, regelmäßig bestätigter Unterschrift
 - Notarielle Beglaubigung nicht erforderlich
 - Sinnvoll ist die Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung
- Ethisch-juristische Bedeutung
 - Muss von allen Beteiligten beachtet werden
 - Verbindlich, wenn Inhalt und Entscheidungssituation identisch sind
 - Insbesondere bei Notfallentscheidungen kann der Arzt Maßnahmen einleiten.
 - Das Vormundschaftsgericht trifft eine endgültige Entscheidung
- Aufbewahrung
 - Bei den persönlichen Unterlagen, einer Vertrauensperson, oder beim Notar
- Ansprechpartner
 - Herr Dirk Rotert (stellv. Pflegedirektor)
Tel. 05422-104-0
 - Herr Dr. T.F. Schmieder
(Chefarzt der Abteilung für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin) Tel. 05422-104-0